

**Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil  
"Ruhlsdorfer Rieselfelder"  
(GLB-VO Ruhlsdorfer Rieselfelder)**

Vom                      2015

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 ([GVBl. I Nr. 03](#)) und § 4 Absatz 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) erlässt der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde mit Beschluss vom 2015 durch den Kreistag folgende Verordnung:

**§ 1  
Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil**

Der in § 2 näher bezeichnete Teil von Natur und Landschaft wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Ruhlsdorfer Rieselfelder".

**§ 2  
Schutzgegenstand**

- (1) Bei dem Geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um den Bereich der ehemaligen Rieselfelder südöstlich von Ruhlsdorf. Er hat eine Größe von rund 130 ha und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in den Fluren 2, 3 und 4 der Gemarkung Ruhlsdorf. Eine Übersichtskarte zur Orientierung über die Lage des Gebietes ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ist in der topografischen Karte und in der Flurkarte, beide im Maßstab 1: 8.000, mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte im Maßstab 1: 8.000. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 57) versehen und vom Siegelverwahrer am 15.09.2015 unterschrieben worden.
- (3) Die Verordnung und die Karten entsprechend Absatz 2 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 3  
Schutzzweck**

- (1) Die Festsetzung der Ruhlsdorfer Rieselfelder als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt, weil ihr besonderer Schutz erforderlich ist
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- b) für den Erhalt einer reich strukturierten Offenlandschaft zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in einer ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (z.B. von Erosion oder anderen Formen des (Schad-) Stoffaustrags) und
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von mehreren seltenen, gefährdeten und bestandsbedrohten Vogelarten wie dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Wachtelkönig und dem stark gefährdeten Braunkehlchen.

(2) Die Unterschutzstellung dient insbesondere

- a) der dauerhaften Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten und Populationen von Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, wie Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wendehals, Sperbergrasmücke, Feldlerche und Wiesenweihe sowie von Fledermäusen als Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, wie Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume und
- b) der Erhaltung der typischen, kleinteiligen Struktur der Rieselfelder (Tafelflächen), die heute auf unterschiedliche Art und Weise den besonderen naturschutzfachlichen Wert der Rieselfelder mitbestimmt.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Vorbehaltlich der in § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen oder deren bisherige Nutzung zu ändern;
7. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. außerhalb der in der topografischen Karte gekennzeichneten Wege zu reiten;

9. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben;
10. zu lagern, Feuer zu verursachen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
11. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
14. wildlebende Pflanzen (d.h. auch Bäume und sonstige Gehölze), ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
15. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
16. die Offenflächen des Gebietes umzubrechen oder neu anzusäen;
17. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Geschützten Landschaftsbestandteils zu beeinträchtigen;
18. Schmutzwasser, Gülle, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern, oder abzulagern;
19. Pflanzenschutzmittel oder Holzschutzmittel anzuwenden;
20. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:
1. die den in § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
    - a) § 4 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 14 bezüglich der Bäume und sonstiger Gehölze, sowie Nr. 16, 18 und 19 gelten;
    - b) Mahdtermine der Unteren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen sind;
    - c) die Mahd von innen nach außen oder einseitig in Richtung der Restflächen erfolgt;
  2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen landschaftsangepasst sein müssen und die Anlage von Wildäckern einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist;
  3. das Reiten und Fahren mit Gespannen auf den in der topografischen Karte gekennzeichneten und ausgedehnten Reitwegen;
  4. das Pflücken von Wildbeeren und -früchten in kleinen Mengen für den privaten,

- nichtgewerblichen Gebrauch sowie die Nutzung von Kulturobst;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen und anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Gehölzschnittmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
  6. die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
  8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
  9. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Befahren des Geschützten Landschaftsbestandteiles enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsziele**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Erhalt der charakteristischen Offenflächen als extensiv genutztes Grünland.
2. Schutz der Vogelfauna durch angepasste Mahdzeiten und angepasste Mähtechnik.
3. Erhalt und Entwicklung von Gras- und Staudenflur-Säumen. Vorhandene Säume sollten in einer Mindestbreite von 2 m erhalten werden. Anzustreben ist die Schaffung weiterer Säume, beispielsweise durch Wiederherstellung der ursprünglichen Tafelstrukturen mit den sie umgebenden Wällen/ Säumen.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder
  - b) den Maßgaben oder Einvernehmensregelungen des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 können gemäß § 41 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## **§ 9**

### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 3 und § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes), über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

## **§ 10**

### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bad Belzig, den                      2015

B l a s i g  
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

G r o ß e  
Vorsitzender des Kreistages

